

Wahlaufruf zur Handelskammer-Wahl 2020

Nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 3. Juni 2019 (im Folgenden: WO), und der Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995, zuletzt geändert am 3. Juni 2019, sowie des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (im Folgenden: IHKG) in der zurzeit geltenden Fassung, gibt der vom Plenum der Handelskammer gemäß § 10 WO gewählte Hauptwahlleiter bekannt:

Der Hauptwahlleiter weist darauf hin, dass gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 WO die Wahl für die Dauer von vier Jahren erfolgt, nicht wie in den vorausgegangenen Wahlperioden für drei Jahre.

Teil 1: Regelungen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle kammerzugehörigen Unternehmen (§ 4 WO in Verbindung mit § 2 IHKG). Das Wahlrecht ruht unter den in § 4 Abs. 3 WO genannten Voraussetzungen.

2. Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personenmehrheiten durch eine Person, die allein

oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

Das Wahlrecht kann jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

3. Wählerlisten

Alle Wahlberechtigten werden – getrennt nach Wahlgruppen – in Wählerlisten (§ 11 WO) erfasst. Die Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen erfolgt auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung (WZ-/NACE-Code) gemäß der Anlage zur Wahlordnung. Maßgeblich dafür ist der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens. Die Handelskammer nimmt die Zuordnung nach den bei ihr vorhandenen Erkenntnissen vor.

Die Listen werden von **Montag, 7. Oktober 2019, bis Freitag, 11. Oktober 2019**, in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Zimmer 194, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten oder deren Bevollmächtigte bereitgehalten. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe müssen gemäß § 11 Abs. 4 WO bis zum **Freitag, 18. Oktober 2019, 24.00 Uhr**, bei der Handelskammer Hamburg schriftlich eingegangen sein, wobei auch die Übermittlung per Telefax (040 36138-61889) und eingescanntem Dokument per E-Mail (wahl@hk24.de) zulässig ist. Eine Änderung der Wahlgruppe kann nur erfolgen, falls der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens dies rechtfertigt. Der Wahlberechtigte soll hierzu Informationen beifügen, um eine Prüfung durch den Wahlausschuss zu ermöglichen.

4. Wahlfrist

Im Zeitraum von **Montag, 20. Januar 2020, bis Dienstag, 18. Februar 2020**, findet für alle Wahlgruppen die Wahl zum Plenum der Handelskammer Hamburg statt.

Die abgegebenen Stimmen müssen bei der Handelskammer bis spätestens **Dienstag, 18. Februar 2020, 24.00 Uhr**, eingegangen sein. Spätere Zugänge können für die Wahl nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Stimmabgabe

Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in elektronischer Form oder – auf Antrag – per Briefwahl abgeben.

Teil 2: Regelungen zur Kandidatur

1. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgerufen, bis zum **Freitag, 1. November 2019, 24.00 Uhr, Wahlvorschläge** gemäß § 13 WO einzureichen (Adresse: Handelskammer Hamburg, z. Hd. des Wahlausschusses, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg). Für diese Wahlvorschläge stellt die Handelskammer Musterblätter zur Verfügung. Jeder Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl von Kandidaten enthalten. Einzelkandidaturen sind zulässig.

Es wird in neun Wahlgruppen gewählt, die nachfolgend in Ziffer 2 aufgeführt sind. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die zutreffende Wahlgruppe und innerhalb dieser für eine der drei Untergruppen nach § 8 Abs. 3 WO (kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte; mittelgroße Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte; große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte) einzureichen.

Jeder Kandidat muss mit den nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WO erforderlichen Angaben bezeichnet werden (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und dessen Untergruppe). Der Kandidat muss im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG in Verbindung mit § 6 WO wählbar sein. Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Den Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person eine von ihr unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass sie wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen. Auch für diese Erklärung stehen Musterblätter zur Verfügung.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Bei diesen Unterstützerunterschriften kommt es nur auf die Zugehörigkeit der Unterstüt-

zer zur jeweiligen Wahlgruppe an, die Zugehörigkeit zur Untergruppe ist für die Unterstützer nicht von Bedeutung. Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge ist berechtigt, wer wahlausübungsberechtigt ist. Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben darüber hinaus die nach § 13 Abs. 3 Satz 2 WO erforderlichen Angaben auf dem Blatt zu machen (Name, Anschrift, und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift).

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Die Übermittlung per Telefax (040 36138-61889) oder eingescanntem Dokument per E-Mail (wahl@hk24.de) ist zulässig. Wahlvorschläge, die nicht in dieser Form eingereicht werden, sind unzulässig. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

2. Kandidatenlisten

Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach den Untergruppen einzuteilen. Da es sich um eine streitige Wahl handelt, soll die Kandidatenliste einer Wahlgruppe zu jeder Untergruppe insgesamt mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der jeweiligen Untergruppe maximal Bewerber wählbar sind. Der Hauptwahlleiter macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet auf der Website der Handelskammer Hamburg.

Folgende Anzahl von Personen ist in den einzelnen Wahlgruppen zu wählen (§ 8 WO):

| Wahlgruppe | | zu wählende Personen |
|------------|--|--|
| I | Finanz- und Versicherungswirtschaft | 6, davon <ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 2 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |
| II | Dienstleistungen | 10, davon <ul style="list-style-type: none"> • 6 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 2 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |
| III | Einzelhandel | 6, davon <ul style="list-style-type: none"> • 4 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 1 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |
| IV | Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler | 6, davon <ul style="list-style-type: none"> • 3 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |
| V | Güterverkehr | 6, davon <ul style="list-style-type: none"> • 3 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |
| VI | Immobilienwirtschaft | 4, davon <ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 1 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |

| Wahlgruppe | | zu wählende Personen |
|------------|--|---|
| VII | Industrie, Energie, Umwelt | 9, davon <ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 5 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |
| VIII | Informationstechnologie und Medienwirtschaft | 7, davon <ul style="list-style-type: none"> • 4 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 2 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |
| IX | Tourismus und Freizeitwirtschaft | 4, davon <ul style="list-style-type: none"> • 2 aus der Untergruppe der kleinen Unternehmen, • 1 aus der Untergruppe der mittelgroßen Unternehmen und • 1 aus der Untergruppe der großen Unternehmen |

Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, greifen die Regelungen gemäß § 13 Abs. 7 WO.

in dem Wahlaufuf auf solche Vorschriften Bezug genommen wird oder Vorschriften wiedergegeben werden. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für andere in Bezug genommenen Vorschriften.

Teil 3: Allgemeine Hinweise

Weitere Einzelheiten zur Handelskammer-Wahl 2020 finden Sie insbesondere in der Satzung und in der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Rechtlich verbindlich ist dabei der Wortlaut der jeweils geltenden und formell bekanntgemachten Fassung der Satzung und der Wahlordnung. Dies gilt auch, soweit

Hamburg, 27. September 2019

HANDELSKAMMER HAMBURG

Nikolaus von der Decken
Hauptwahlleiter